

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

■ Vereinsrecht

Verwaltungsgericht Greifswald bestätigt Sicherstellungen im Zuge eines Vereinsverbots

Das Verwaltungsgericht Greifswald hat mit Urteil vom 10. Februar 2026 die Rechtmäßigkeit der Sicherstellungen von Sachen im Gewahrsam Dritter bestätigt, Az. 2 A 1956/25 HGW.

Das Bundesministerium des Inneren und für Heimat hatte mit Verfügung vom 7. Juli 2023 den Verein „Die Artgemeinschaft - Germanische Glaubens-Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e.V.“ verboten und die Beschlagnahmen angeordnet. Die Klage gegen diese Bescheide ist noch bei dem Bundesverwaltungsgericht anhängig.

Im Zuge einer Wohnungsdurchsuchung am 27. September 2023 wurde eine Vielzahl von Sachen sichergestellt, die nach Überzeugung der 2. Kammer nach dem maßgeblichen Anschein zum Zeitpunkt des Erlasses der Sicherstellungsverfügung zur Förderung der verfassungswidrigen Bestrebungen des Vereins bestimmt waren, da sie eine nationalsozialistische bzw. rechtsextremistische Gesinnung verkörperten oder wiedergaben, die die Ziele und das intellektuelle Fundament des Vereins bildeten.

Quelle: Pressemitteilung des VG Greifswald Nr. 2/2026 vom 12. Februar 2026

■ Gleichstellungsrecht

Wohnungsmakler schuldet Schadensersatz wegen Benachteiligung einer Mietinteressentin aus ethnischen Gründen

Der unter anderem für Maklerrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat mit Urteil vom 29. Januar 2026 entschieden, dass ein Immobilienmakler, der eine Mietinteressentin bei der Wohnungssuche aufgrund ihrer ethnischen Herkunft benachteiligt hat, auf Schadensersatz haftet, Az. I ZR 129/25.

Der Beklagte betreibt ein Maklerbüro. Im November 2022 bewarb sich die Klägerin unter Nennung ihres pakistanischen Vor- und Nachnamens mehrfach per Internetformular um einen Besichtigungstermin für eine der von dem Beklagten vermarketen Wohnungen. Auf sämtliche Anfragen erhielt die Klägerin eine Absage. Weitere von der Klägerin selbst oder auf ihre Veranlassung hin getätigte Besichtigungsanfragen unter ausländisch klingenden Namen blieben ebenfalls ohne Erfolg. Von der Klägerin initiierte Anfragen mit identischen Angaben zu Einkommen, Berufstätigkeit und Haushaltsgröße unter den Namen "Schneider", "Schmidt" und "Spieß" hatten hingegen Erfolg und führten jeweils zum Angebot eines Besichtigungstermins.

Die Klägerin meint, sie habe allein wegen ihrer ethnischen Herkunft keinen Besichtigungstermin erhalten und macht einen Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geltend. Sie nimmt den Beklagten auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung sowie auf Erstattung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Anspruch. Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat das amtsgerichtliche Urteil abgeändert und den Beklagten zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 3.000 EUR sowie zur Erstattung der vorgerichtlichen

Rechtsanwaltskosten verurteilt. Mit seiner vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klageabweisung weiter.

Die Revision des Beklagten hat keinen Erfolg. Er schuldet der Klägerin wegen eines Verstoßes gegen das in § 19 Abs. 2 AGG vorgesehene Verbot der Benachteiligung wegen der ethnischen Herkunft den Ersatz immaterieller Schadens in Höhe von 3.000 € sowie Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

Die über das Internetangebot des Beklagten abrufbaren, an die Öffentlichkeit gerichteten Wohnungsvermittlungsangebote fallen in den Anwendungsbereich des zivilrechtlichen Verbots der Benachteiligung wegen der ethnischen Herkunft (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 AGG). Das Berufungsgericht hat zu Recht angenommen, dass die Ablehnung der unter nichtdeutschen Namen gestellten Gesuche in Zusammenschau mit dem Erfolg der unter deutschen Namen gestellten Gesuche ein hinreichendes Indiz für eine Benachteiligung wegen der ethnischen Herkunft darstellt. Es unterliegt keinen rechtlichen Bedenken, dass die Klägerin diese Beweislage nicht nur unter Verwendung ihres wirklichen Namens, sondern auch unter falschem Namen sowie durch von Hilfspersonen gestellte Gesuche herbeigeführt hat. Für ein rechtsmissbräuchliches Vorgehen der Klägerin, wie etwa eine nicht ernsthafte Bewerbung mit dem Ziel, lediglich den formalen Status als Bewerberin zu erlangen, um Ansprüche nach § 21 AGG geltend zu machen, ist im Streitfall nichts ersichtlich.

Der Beklagte ist als mit der Auswahl potentieller Mieter beauftragter Makler Adressat des zivilrechtlichen Benachteiligungsverbots gemäß § 19 Abs. 2 AGG und schuldet deshalb bei einer Verletzung dieser Norm den Ersatz materiellen und immateriellen Schadens nach § 21 Abs. 2 AGG. Die Erstreckung der Haftung auf den Makler als Hilfsperson des Vermieters ist mit dem Wortlaut und der Systematik der Vorschriften vereinbar und entspricht dem Ziel des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, Benachteiligungen etwa wegen der ethnischen Herkunft wirkungsvoll zu verhindern oder zu beseitigen. Der Umstand, dass sich der Vermieter möglicherweise das Verhalten des Maklers zurechnen lassen muss und dann ebenfalls haftet, steht der Eigenhaftung des Maklers nicht entgegen.

Auf die Frage, ob für den Anspruch auf Schadensersatz nach § 21 Abs. 2 Satz 1 AGG ein Verschulden erforderlich ist, kam es im Streitfall nicht an, weil das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei ein Verschulden in Form fahrlässigen Handelns angenommen hat. Die vom Berufungsgericht wegen erheblicher Schwere des Verstoßes zugesprochene Höhe des immateriellen Schadensersatzes von 3.000 EUR ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Quelle: Pressemitteilung des BGH Nr. 25/2026 vom 29. Januar 2026

■ Datenschutzrecht

Meta Konzern von zwei Oberlandesgerichten zu Schadensersatz und Unterlassung verurteilt

Das OLG Dresden hat mit Urteil vom 3. Februar 2026 in den ersten vier Parallelverfahren zu den sog. Business-Tools den Meta Konzern zur Zahlung von immateriellem Schadensersatz in Höhe von jeweils 1500 EUR sowie zur Unterlassung der Weiterverarbeitung hiermit gewonnener, personenbezogener Daten an Nutzer des sozialen Netzwerks "Instagram" verurteilt, Az. 4 U 193/25, 4 U 292/25, 4 U 293/25 und 4 U 296/25.

Bei "Business-Tools" handelt sich um Programmschnittstellen, die der Meta-Konzern Unternehmen zur Installation auf

deren Webseiten anbietet. Sie dienen dazu, personenbezogene Daten der Webseitenutzer zu sammeln, die die Unternehmen dann mit dem Meta-Konzern teilen.

Nach Auffassung des 4. Zivilsenats haben die zu einer Datenverarbeitung erforderlichen Einwilligungserklärungen der Nutzer nicht vorgelegen. Auch könne sich die Beklagte hierfür nicht auf einen weiteren der nach der Datenschutzgrundverordnung möglichen Rechtfertigungsgründe berufen. Durch eine solche Verarbeitung personenbezogener Daten entstehe ein Kontrollverlust, der bei betroffenen Nutzern ein Gefühl der umfassenden Überwachung hervorrufen könne. Dies rechtfertige es, einen immateriellen Schadensersatz auf der Grundlage von Art. 82 DSGVO auch dann zuzusprechen, wenn der einzelne Nutzer hierdurch keine psychische Beeinträchtigung erlitten habe. Nicht erforderlich sei es hierfür, dass der Nutzer nachweist, Webseiten besucht zu haben, die seine personenbezogenen Daten mit Hilfe dieser Business Tools an den Meta-Konzern weiterleiten.

Auch das OLG Naumburg hat in zwei Urteilen vom 5. Februar 2026 den Klägern Schadensersatz wegen unerlaubter Datenverarbeitung durch Unternehmen des Meta-Konzerns zugesprochen, Az. 9 U 124/24 und 9 U 44/25.

Meta konnte nach den Feststellungen des 9. Zivilsenats bis zum 3. November 2023 mithilfe seiner Business Tools jeden Klick, jede Suche und jeden Kauf auf Tausenden von Webseiten und Apps nachverfolgen. Dazu mussten die Betroffenen nicht bei Facebook oder Instagram eingeloggt sein. Meta habe diese Daten unbemerkt und ohne Zustimmung der Nutzer genutzt. Nach Einführung der Abonnement-Variante sei die Datenübertragung je nach Einstellung der Nutzer differenzierter erfolgt. Sie führe jedoch nach wie vor zu einer umfassenden Datennutzung durch die Beklagte. Diese Datenverarbeitung sei rechtswidrig, verstoße gegen den Grundsatz der Datenminimierung und sei nicht von einer Einwilligung oder sonstigen Rechtfertigungsgründen gedeckt. Außerdem verurteilte der Senat den Meta-Konzern zu einer generellen, umfassenden Unterlassung der Datenverarbeitung über die Business Tools sowie zur Löschung aller gesammelten Nutzer-Daten. Der zugesprochene Schadensersatz belief auf 1.200 sowie 1.250 EUR.

Quellen: Pressemitteilungen des OLG Dresden Nr. 5/2026 vom 4. Februar 2026 sowie des OLG Naumburg Nr. 5/2026 vom 5. Februar 2026

■ Landesverfassungsrecht

Kommunale Verfassungsbeschwerde gegen Kindertagesförderungsgesetz M-V unzulässig

Das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat mit Urteil vom 29. Januar 2026 die kommunale Verfassungsbeschwerde eines Landkreises in Mecklenburg-Vorpommern gegen Vorschriften des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) vom 4. September 2019 (GVBl. M-V S. 558) verworfen, Az. LVerfG 3/20.

Im dem Verfahren hat der Beschwerdeführer die Auffassung vertreten, dass die angegriffenen Vorschriften wegen der Verletzung des Rechts der Selbstverwaltung nach Art. 72 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern verfassungswidrig und für nichtig zu erklären seien. Am 30. Oktober 2025 hatte das Landesverfassungsgericht M-V über die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde mündlich verhandelt.

In seinem Urteil führt das Gericht aus, dass die Verfassungsbeschwerde unzulässig und deshalb zu verwerfen sei. Sie genüge nicht den Darlegungsanforderungen von §§ 19 Abs. 1

Satz 2, 52 Abs. 2. 54 LVerfGG M-V. Mache ein Beschwerdeführer einen Verstoß gegen das Konnexitätsprinzip (Art. 72 Abs. 3 LV M-V) geltend, weil aufgrund einer Gesetzesänderung die Finanzierung einer bereits von ihm wahrgenommenen Aufgabe verändert werde, würden ihn vertiefte Anforderungen an die Darlegung des Verstoßes treffen. Erkenntnisse aus der bisherigen Verwaltungserfahrung müsse er in seinem Beschwerdevorbringen verwerten. Diesen Anforderungen genüge die Beschwerdebegründung nicht.

Quelle: Pressemitteilung des LVerfG Mecklenburg-Vorpommern Nr. 2/2026 vom 29. Januar 2026

■ Parlamentsrecht

Sitzungsausschluss nicht im Einklang mit Berliner Verfassung

Der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin hat mit Beschluss vom 22. Januar 2026 entschieden, dass der Sitzungsausschluss eines Abgeordneten aus der 64. Sitzung des Abgeordnetenhauses von Berlin am 27. März 2025 diesen in seinen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten aus Art. 38 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin verletzt hat, Az. VerfGH 41/25.

Gegenstand des Organstreitverfahrens war eine Ordnungsmaßnahme während einer Plenardebatte, die sich mit der Inhaftierung des Istanbuler Bürgermeisters İmamoğlu sowie der Solidarität mit demokratischen Kräften in der Partnerstadt Istanbul befasste. Nach einem Ordnungsruf gegen einen Abgeordneten der AfD-Fraktion kam es zu weiterer Unruhe und Zwischenrufen. Die sitzungsleitende Vizepräsidentin des Abgeordnetenhauses sprach anschließend einen Sitzungsausschluss gegen den Antragsteller, ebenfalls Abgeordneter der AfD-Fraktion, aus.

Der Verfassungsgerichtshof hat entschieden, dass der Sitzungsausschluss auf einer Verknennung der aus dem Abgeordnetenstatus resultierenden Rechte beruhte. Der Verfassungsgerichtshof beanstandete die Beurteilung der sitzungsleitenden Vizepräsidentin des Abgeordnetenhauses, das Verhalten des Antragstellers stelle eine grobe Verletzung der Ordnung des Abgeordnetenhauses dar. Ausschlaggebend für die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs war, dass das beanstandete Verhalten des Antragstellers nicht über einen Zuruf von seinem Sitzplatz aus hinausging und sich der Wortlaut weder dem Plenarprotokoll noch einem Videomitschnitt der Plenarsitzung entnehmen ließ.

Quelle: Pressemitteilung des VerfGH Berlin Nr. 2/2026 vom 23. Januar 2026

Kein Anspruch auf Ausstellung eines personalisierten Bundestagsausweises

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Beschluss vom 12. Februar 2026 einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin bestätigt, wonach die Bundestagsverwaltung die Ausstellung eines personalisierten Bundestagsausweises für den bei einem Bundestagsabgeordneten beschäftigten Mitarbeiter wegen begründeter Zweifel an dessen Zuverlässigkeit verweigern durfte. Der Mitarbeiter hat somit grundsätzlich keinen Zutritt zu den nicht für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäuden des Deutschen Bundestages, Az. OVG 3 S 158/25.

Nach der Hausordnung des Deutschen Bundestages und den Zugangs- und Verhaltensregeln müssen sich Mitarbeiter von Bundestagsabgeordneten einer Zuverlässigkeitsüberprüfung unterziehen, bevor ihnen ein Bundestagsausweis ausgestellt wird. Der hier betroffene Mitarbeiter konnte auch im Be-

Fortsetzung auf Seite V nach Seite 140

Fortsetzung von Seite IV

schwerdeverfahren vor dem OVG nicht überzeugend darlegen, dass er die nötige Zuverlässigkeit besitzt. Die Bundestagsverwaltung durfte daher davon ausgehen, dass er wegen seiner Kontakte zu russischen staatlichen Stellen bzw. zu Personen, die ihrerseits mit russischen staatlichen Stellen zusammenarbeiten, ein Risiko für die Funktions- und Arbeitsfähigkeit des Deutschen Bundestages darstellt.

Der 3. Senat des Oberverwaltungsgerichts ist auch dem weiteren Einwand des Mitarbeiters nicht gefolgt, dass die Bundestagsverwaltung ohne ausreichende gesetzliche Grundlage entschieden habe. Die Hausordnung des Deutschen Bundestages stellt im Hinblick auf das verfassungsrechtlich verbürgte Hausrecht seiner Präsidentin eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für die Entscheidung der Bundestagsverwaltung dar, welchen Personen ein personalisierter Bundestagsausweis erteilt wird. Der verfassungsrechtlich geschützte Abgeordnetenstatus, auf den sich ein Mitarbeiter ohnehin nicht berufen kann, hat nicht automatisch Vorrang vor dem Hausrecht der Präsidentin.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 10/2026 vom 13. Februar 2026

■ Kommunalabgabenrecht

Satzung über Rettungsdienstgebühren unwirksam

Die Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Rettungsdienstleistungen ist unwirksam. Das hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 28. Januar 2026 entschieden, Az. OVG 6 A 13/25.

Die Antragstellerinnen, insgesamt elf Kranken- bzw. Ersatzkassen, wenden sich mit ihren Normenkontrollanträgen gegen die zum Januar 2020 in Kraft getretene Rettungsdienstgebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming. Die Satzung sieht für unterschiedliche Formen einer Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, dessen Träger der Landkreis ist, jeweils gesonderte Gebührentatbestände und Gebührensätze vor. Die Antragstellerinnen rügen neben anderen Aspekten der Gebührenkalkulation insbesondere, dass bei der Ermittlung der Gebührensätze durch Aufteilung der voraussichtlichen Kosten des Rettungsdienstes auf die prognostizierte Gesamtzahl der Einsatzfahrten sogenannte Fehlfahrten und Fehleinsätze nicht berücksichtigt worden seien. Im Ergebnis führe dies zu einer Querfinanzierung der Fehlfahrten und Fehleinsätze durch die Gebührenschuldner, die letztlich von den gesetzlichen Krankenversicherern zu finanzieren sei.

Die Antragstellerin hatte vor dem 6. Senat Erfolg, der die Satzung aus diesem Grund für unwirksam erklärt hat. Es gibt keine gebührenrechtliche Rechtfertigung dafür, in Gebühren Bestandteile für Leistungen zu berücksichtigen, die der Gebührenschuldner weder bestellt noch in Anspruch genommen hat. Eine dem widersprechende Regelung steht nicht im Einklang mit dem gesetzlich verankerten allgemeinen Grundsatz der Leistungs- und Kostenproportionalität. Dieser Fehler erweist sich auch nicht als unbeachtlich, weil er die insoweit anerkannte Fehlertoleranzgrenze überschreitet. Dass der Antragsgegner damit dem Anliegen der Kostendeckung Rechnung tragen wollte, steht dem nicht entgegen.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 7/2026 vom 28. Januar 2026

■ Öffentliches Baurecht

Bebauungsplan für großflächigen Solarpark ungültig

Der Bebauungsplan für eine großflächige Photovoltaik-Anlage der Gemeinde Boitzenburger Land in der Uckermark ist

unwirksam. Das hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 12. Februar 2026 entschieden, Az. OVG 2 A 4/23.

Im Jahr 2021 setzte die Gemeindevertretung der Antragsgegnerin einen Bebauungsplan fest, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer großflächigen Photovoltaik-Anlage auf der bisherigen ca. 128 ha großen Ackerfläche zu schaffen. Dieser Bebauungsplan ist einer von insgesamt drei parallel aufgestellten Bebauungsplänen, die im Gemeindegebiet der Antragsgegnerin unweit voneinander entfernt die Errichtung großer Photovoltaik-Freiflächenanlagen ermöglichen sollten. Gegen den Bebauungsplan mit dem größten räumlichen Geltungsbereich erhob der Antragsteller, eine Umweltvereinigung, gegenüber der Antragsgegnerin zahlreiche Rügen formeller und materieller Art. Er machte insbesondere geltend, der Standort sei aus umwelt- und naturschutzrechtlichen Gründen unzutreffend bewertet worden. Im Jahr 2023 beantragte er beim Oberverwaltungsgericht daher, den Bebauungsplan für unwirksam zu erklären.

Der Normenkontrollantrag hatte vor dem 2. Senat Erfolg. Es ließ sich schon nicht feststellen, dass die Antragsgegnerin bei der durchgeführten, gesetzlich vorgeschriebenen Öffentlichkeitsbeteiligung, eine von ihr in Auftrag gegebene Landschaftsbildanalyse, die für eine Umplanung mitursächlich und daher als wesentlich einzustufen war, mit ausgelegt hat. Abgesehen davon ist der Bebauungsplan wegen beachtlicher materieller Mängel für unwirksam zu erklären. Denn die Bewertung, dass das Plangebiet für Photovoltaik-Anlagen geeignet sei, enthält sowohl einen Ermittlungs- als auch einen Bewertungsfehler.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 9/2026 vom 12. Februar 2026

■ Waffenrecht

Keine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit allein wegen AfD-Mitgliedschaft

Das Verwaltungsgericht Gera hat in vier Entscheidungen vom 9. Februar 2026 den Klagen von Mitgliedern des AfD-Landesverbands Thüringen stattgegeben, die sich gegen die Feststellung ihrer waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit allein wegen ihrer Parteimitgliedschaft wenden, Az. 1 K 443/24 Ge (Ablehnung der Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnis), 1 K 443/24 Ge; 1 K 1085/24 Ge; 1 K 1086/24 Ge (Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnis) sowie 1 E 2805/25 Ge (Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes).

Die Waffenbehörden der jeweils beklagten Landkreise und einer kreisfreien Stadt hatten auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Nr. 3 b) und c) WaffG die waffenrechtliche Zuverlässigkeit der Kläger im Wesentlichen wegen ihrer Mitgliedschaft im AfD-Landesverband Thüringen verneint. Nach diesen Vorschriften besitzen die erforderliche Zuverlässigkeit in der Regel solche Personen nicht, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren Mitglied einer Vereinigung waren, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtete Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat (Buchstabe b) oder aber eine solche Vereinigung unterstützt haben (Buchstabe c). Die Waffenbehörden vertreten die Auffassung, dass die Voraussetzungen dieser Vorschriften erfüllt seien. Ausweislich der ihnen vorliegenden Auskünfte des Amtes für Verfassungsschutz beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (AfV) sei der AfD-Landesverband Thüringen eine erwiesenen rechtsextremistische Bestrebung, die gegenüber den elementaren Grundsätzen der Verfassung nach außen eine kämpferisch-

aggressive Haltung einnehme. Demgemäß lehnten die Waffenbehörden in einem Fall (1 K 443/24 Ge) die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis ab, während sie in den übrigen Fällen bereits erteilte waffenrechtliche Erlaubnisse widerriefen. Hiergegen wandten sich die Kläger in drei Klageverfahren (1 K 443/24 Ge; 1 K 1085/24 Ge; 1 K 1086/24 Ge) und in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (1 E 2805/25 Ge).

Die Klagen hatten vor der 1. Kammer des VG Gera Erfolg. Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Nr. 3 b) oder c) WaffG seien im Falle des AfD-Landesverbands Thüringen bislang noch nicht tragfähig nachgewiesen worden. In diesem Zusammenhang bedurfte die zwischen den Beteiligten umstrittene Frage, ob der AfD-Landesverband Thüringen in seiner Gesamtheit nachweislich Positionen vertritt, die mit der verfassungsmäßigen Ordnung nicht in Übereinstimmung stehen, keiner Entscheidung. Denn unabhängig davon stehe nicht mit der erforderlichen Sicherheit fest, dass sich der AfD-Landesverband Thüringen ferner gegen die verfassungsmäßige Ordnung „richte“, das heißt, nach außen eine „kämpferisch-aggressive Haltung“ gegenüber den elementaren Grundsätzen der Verfassung einnehme.

Die Kammer ist in den Verfahren zu der Einschätzung gelangt, dass mit der pauschalen regelmäßigen Verneinung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit sämtlicher Mitglieder einer Partei allein wegen ihrer Parteizugehörigkeit ein erheblicher (mittelbarer) Eingriff in die verfassungsmäßig garantierte Chancengleichheit der Parteien erfolgt, ohne dass bislang das dazu allein berufene Bundesverfassungsgericht (Art. 21 Abs. 4 GG) über die Verfassungswidrigkeit der Partei eine Entscheidung getroffen hat. Zwar sei § 5 Abs. 2 Nr. 3 b) oder c) WaffG angesichts der Bedeutung der durch das Waffenrecht geschützten Rechtsgüter (Art. 2 Abs. 2 GG) auch auf durch das Bundesverfassungsgericht noch nicht verbotene Parteien grundsätzlich anwendbar. Die Voraussetzungen der Vorschrift seien aber mit Blick auf die hohe verfassungsrechtliche Bedeutung der von Art. 21 GG geschützten Mitwirkung der Parteien an der politischen Willensbildung sowie das Gewicht des mit der Anwendung des § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG auf Parteien verbundenen (mittelbaren) Eingriffs einschränkend auszulegen. Von einer „kämpferisch-aggressiven Haltung“ im Sinne des Waffenrechts könne nur ausgegangen werden, wenn die der Partei zuzurechnenden Handlungen und Äußerungen nach ihrem jeweiligen Inhalt und ihrer Häufigkeit erkennbar auf rechtsgutgefährdende Wirkungen hin angelegt sind, das heißt, den Übergang zu Aggression oder Rechtsbruch erreichen, wie etwa in Form von Appellen oder Emotionalisierungen, die über eine Überzeugungsbildung hinausgehen und bei den Parteimitgliedern eine entsprechende Handlungsbereitschaft auslösen, Hemmschwellen herabsetzen oder Dritte unmittelbar einschüchtern sollen.

Diese Voraussetzungen für die Annahme einer kämpferisch-aggressiven Haltung konnte die Kammer im Falle des AfD-Landesverbands Thüringen nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen. Die vom AfV in einem Vermerk insoweit zusammengestellten 37 Äußerungen von Funktionären des Landesverbands seien aus einem Zeitraum von rund neun Jahren zusammengetragen worden, was bei einer Partei mit der landespolitischen Bedeutung des AfD-Landesverbands Thüringen, deren Vertreter sich nahezu täglich in einer Vielzahl von Wortbeiträgen zu politischen Themen äußerten, nicht die erforderliche repräsentative und qualitative Aussagefähigkeit erreiche. Das gelte umso mehr, als die Zitate insgesamt bei Beachtung der zum Grundrecht der Meinungs-

freiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG entwickelten Grundsätzen sowohl in ihrer Auslegung durch das AfV als auch in ihrer inhaltlichen Ausrichtung und Qualität stark heterogen ausfielen und der Kammer kein für die Prüfung des § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG hinreichend aussagekräftiges Bild vermittelten. Die Kammer hat die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen, da die aufgeworfenen Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Auslegung des Tatbestandsmerkmals „gerichtet“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG [n.F.]) im Lichte des Art. 21 GG noch nicht abschließend obergerichtlich geklärt und über den Einzelfall hinaus für eine Vielzahl an Fällen von Relevanz sind.

Quelle: Pressemitteilung des VG Gera Nr. 1/2026 vom 10. Februar 2026

■ Umweltrecht

Rodung von Bäumen und Hecken für Schulerweiterung zulässig

Das Land Berlin darf auf dem Schulgelände einer Pankower Oberschule für einen Schulerweiterungsbau Bäume und Hecken roden. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin in einem Eilverfahren vom 11. Februar 2026 entschieden, Az. VG 24 L 37/26.

Ein Naturschutzverband wollte, dass dem Land Berlin untersagt wird, auf dem Schulgelände Bäume und Hecken zu roden. Die zur Fällung bzw. Rodung vorgesehenen Bäume und Hecken würden tatsächliche und potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für geschützte Arten darstellen. In einem Nistkasten auf einer Linde befände sich ein verlassenes Nest einer Blaumeise. Auch Amseln würden auf dem Schulgelände leben. In einer Buchenhecke sei ein verlassenes Amselnest nachgewiesen. Zudem befände sich an einer weiteren Linde ein Fledermauskasten mit dem nachgewiesenen Quartier einer Zwergfledermaus. Schließlich seien auf dem Schulgelände xylobionte (totholzbewohnende) Käfer gesichtet worden.

Die 24. Kammer hat den Antrag zurückgewiesen. Es drohten keine Artenschutzverstöße. Mit Blick auf die besonders geschützten Blaumeisen gehe zwar mit der Fällung der Linde eine Fortpflanzungsstätte verloren. Jedoch habe das Land Berlin diesbezüglich vorgesorgt, indem es bereits Ende Januar 2026 insgesamt sieben Nistkästen für Höhlenbrüter auf dem Schulgelände aufgehängt habe, wovon jedenfalls vier Stück ausdrücklich auch für Blaumeisen geeignet seien. Die genaue technische Beschaffenheit der einzelnen Nistkästen sowie die Standorte der Aufhängung seien schriftlich sowie durch Fotos und auf einem Lageplan dokumentiert. Die Vorgabe, den Nistkasten vor Fällung 1:1 zu ersetzen, sei damit übererfüllt. Hinsichtlich der ebenfalls besonders geschützten Art der Amsel, die standorttreu sei, befände sich das gesichtete verlassene Nest zwar in dem Teil der Buchenhecke, der gerodet werden solle. Es sei aber davon auszugehen, dass das Amselpaar in der restlichen Hecke, die erhalten bleibe, einen alternativen Standort für sein Nest finden werde. Dass dieser Alternativstandort bereits belegt wäre, sei nicht ersichtlich. Für die Zwergfledermaus, die zu den Fledermausarten, gehöre, welche in ihrer Gesamtheit zu den besonders geschützten Arten gehörten, habe der Naturschutzverband nicht hinreichend glaubhaft gemacht, dass für sie Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf dem Schulgelände vorhanden seien. Gleiches gelte für Rosen- und Nashornkäfer.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 4/2026 vom 12. Februar 2024

■ Wasserrecht

Land Berlin muss über Anlegestelle für Elektro-Boote entscheiden

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt muss über den Antrag auf Errichtung eines

Fahrgastanlegers für Boote mit Elektroantrieb am Berliner Humboldthafen entscheiden. Das hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 26. Januar 2026 entschieden, Az. OVG 11 B 4/23.

Der Kläger, ein Anbieter touristischer Spreefahrten, beantragte bei der Senatsverwaltung eine wasserrechtliche Genehmigung für eine solche Anlegestelle. Neben dem Kläger bestehen weitere Interessenten für die Errichtung eines Fahrgastanlegers am Humboldthafen. Die Senatsverwaltung teilte ihm mit, aufgrund des früheren Antrags einer Konkurrentin, die die Genehmigung für eine anders gestaltete Anlegestelle für dieselbetriebene Fahrgastschiffe beantragt hatte, nicht über seinen Antrag entscheiden zu können. Auf die vom Kläger hiergegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Berlin den Beklagten mit der Begründung zur Bescheidung des klägerischen Antrags verpflichtet, das „Prioritätsprinzip“ sei hier nicht anwendbar und die Berufung zugelassen.

Der 11. Senat des OVG hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und damit die Bescheidungspflicht bestätigt. Das „Prioritätsprinzip“, nach dem Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs zu bearbeiten sind, ist zwar grundsätzlich als Ordnungsprinzip anerkannt. Im vorliegenden Fall stehen dessen Anwendung jedoch gewichtige Gründe entgegen. Die Behörde hat bei der Entscheidung über die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung, wenn nur eines von verschiedenen konkurrierenden Vorhaben verwirklicht werden kann, im Rahmen ihres Ermessens eine Auswahlentscheidung zu treffen, die an den inhaltlichen Kriterien des § 62 a Abs. 1 Berliner Wassergesetz auszurichten ist. Hierzu gehören neben anderen Kriterien auch umweltschutzrechtliche Aspekte.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 8/2026 vom 29. Januar 2026

■ Infektionsschutzrecht

Normenkontrollklage gegen Corona-Schutz-Verordnung abgelehnt

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 2. Februar 2026 den Normenkontrollantrag einer Musikerin gegen die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 5. November 2021 abgelehnt, weil er sich gegen Normen gerichtet hat, die bei Antragstellung bereits außer Kraft getreten waren. Ein Normenkontrollantrag ist grundsätzlich nur gegen eine erlassene und zum Zeitpunkt der Antragstellung noch gültige Rechtsvorschrift zulässig. Die Voraussetzungen für die dazu von der Rechtsprechung entwickelten Ausnahmefälle lagen nicht vor, Az. 3 C 90/21.

Die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 5. November 2021 wurde durch die nachfolgende Corona-Notfall-Verordnung vom 19. November 2021 ersetzt. Zwar trat letztere nicht wie in ihr ausdrücklich vorgesehen am 22. November 2021 in Kraft. Seitens des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wurden aber noch am 20. November 2021 alle notwendigen Schritte zur Verkündung der Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt gemäß Art. 76 Abs. 2 SächsVerf unternommen, insbesondere die Übermittlung der Verordnung an die Staatskanzlei und den mit der Veröffentlichung des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatts beauftragten Verlag und die Korrektur der Druckfahne usw. Entgegen dem geplanten Verlauf wurde das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erst am 22. November 2021 gedruckt und am 23. November 2021 zur Post gegeben. Damit konnte die Corona-Notfall-Verordnung am 24. November 2021 in

Kraft treten. Zu diesem Ergebnis ist der Senat aufgrund einer Auslegung der Inkrafttretensregelung unter Berücksichtigung des Sinns und Zwecks und der Entstehungsgeschichte der Verordnung gekommen. Das hat zur Folge, dass der am selben Tag eingelegte Normenkontrollantrag verspätet war. Eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der von der Antragstellerin angegriffenen Regelungen, u. a. die »2-G-Regelungen« für Großveranstaltungen, Kultureinrichtungen und Innengastronomie, war deshalb nicht möglich.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Bautzen Nr. 2/2026 vom 16. Februar 2026

■ Arbeitsrecht

Fristlose Kündigung eines Rabbiners wegen sexueller Belästigung von Berufungsgericht bestätigt

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hat am 7. November 2025 ein Urteil des Arbeitsgerichts Berlin bestätigt, in dem dieses die fristlose Kündigung eines Rabbiners wegen sexueller Belästigung eines weiblichen Gemeindeglieds für wirksam angesehen hatte, Az. 12 SLa 876/25.

Das Landesarbeitsgericht hatte über die Berufung des Arbeitnehmers gegen dieses Urteil zu entscheiden. Es hat die vom Arbeitsgericht durchgeführte Beweisaufnahme durch Vernehmung des belästigten Gemeindeglieds als Zeugin zugrunde gelegt. Wie das Arbeitsgericht hat auch die Berufungsinstanz angenommen, die sexuelle Belästigung unter Ausnutzung des dem Rabbiner in seiner Position entgegengebrachten Vertrauens stelle auch ohne vorherige Abmahnung und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigende Pflichtverletzung dar.

Quelle: Pressemitteilung des LAG Berlin-Brandenburg Nr. 4/2026 vom 29. Januar 2026

Ordentliche Kündigung des Direktors des Versorgungswerks der Zahnärztekammer Berlin wirksam

Das Arbeitsgericht Berlin hat mit Urteil vom 30. Januar 2026 die fristlose Kündigung des Direktors des Versorgungswerks der Berliner Zahnärztekammer (VZB) als unwirksam, die ordentliche Kündigung jedoch als wirksam angesehen, Az. Ca 13264/25.

Zwischen den Parteien bestand seit dem 1. Januar 2000 ein Arbeitsverhältnis. Zuletzt war der gekündigte Arbeitnehmer als Direktor für das VZB tätig. In dieser Funktion beriet er den bei dem VZB gebildeten Verwaltungsausschuss unter anderem bei der Kapitalanlage für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Pflichtmitglieder des VZB, der Zahnärzte und Zahnärztinnen. Zeitgleich zu seiner Funktion beim VZB war der gekündigte Arbeitnehmer auch Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglied und Vorstandsmitglied bei zahlreichen Gesellschaften, in die das VZB zum Zwecke der Kapitalanlage investiert hatte. Im Laufe des Jahres 2025 ermittelten Wirtschaftsprüfer, dass die Anlagen mutmaßlich deutlich weniger wert sind, als dies in der Vergangenheit angenommen worden war. Befürchtet wird eine Versorgungslücke von 1 Milliarde Euro, die insbesondere das Ergebnis risikanter Anlagestrategien sei.

Das VZB wirft dem gekündigten Arbeitnehmer den Missbrauch seiner Stellung als Direktor und seiner Position in den Beteiligungsunternehmen mit dem Ziel persönlicher Bereicherung vor. Es kündigte das Arbeitsverhältnis am 11. September 2025 außerordentlich, hilfsweise unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist zum 30. September 2026.

Das Arbeitsgericht kam zu dem Ergebnis, dass die außerordentliche Kündigung formell unwirksam sei, da das VZB sie nicht innerhalb der maßgeblichen Zweiwochenfrist erklärt habe. Die ordentliche Kündigung hingegen erachtete es als wirksam. Der Kläger habe seine Stellung als Direktor und in Leitungsgremien zahlreicher Beteiligungsunternehmen missbraucht. Er habe sich durch die Doppelstellung bewusst in einen Interessenkonflikt begeben, worauf er das VZB nicht hingewiesen habe, obwohl er dazu verpflichtet gewesen sei.

Quelle: Pressemitteilung des LAG Berlin-Brandenburg Nr. 5/2026 vom 3. Februar 2026

■ Steuerrecht

Erhöhte Grundsteuermesszahl für Nichtwohngrundstücke verfassungsgemäß

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hält laut Urteil vom 14. Januar 2026 die Regelung in § 1 BlnGrStMG, wonach für Nichtwohngrundstücke eine Steuermesszahl von 0,45 Promille und für Wohngrundstücke eine Steuermesszahl von 0,31 Promille anzuwenden ist, für verfassungsgemäß, Az. 3 K 3156/25.

Die Kläger sind Eigentümer eines Grundstücks, welches derzeit mit einem nicht zur Führung eines selbständigen Haushalts geeigneten Wochenendhaus mit einer Bruttogrundfläche von rund 30 m² bebaut ist. Nach ihren Angaben planen sie eine Bebauung mit einem Einfamilienhaus, welches sie bewohnen wollen. Das Finanzamt hat den Grundsteuerwert bestandskräftig auf Grundlage einer Artfeststellung als sonstiges bebautes Grundstück (§ 249 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 9 BewG) festgestellt. Da sonstige bebaute Grundstücke zu den sog. Nichtwohngrundstücken zählen, hat das Finanzamt bei der Festsetzung des Grundsteuermessbetrags nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BlnGrStMG eine Steuermesszahl von 0,45 Promille angewendet. Die Kläger haben mit ihrer Klage eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes nach Art. 3 Abs. 1 GG, 10 VvB geltend gemacht.

Das Finanzgericht hat entschieden, dass die höhere Grundsteuerbelastung von Nichtwohngrundstücken im Vergleich zu Wohngrundstücken nicht verfassungswidrig ist. Die Regelung dient dem Zweck, eine höhere Grundsteuerbelastung für Wohngrundstücke zu verhindern und damit bezahlbaren Wohnraum zu sichern. Es handelt sich dabei um einen legitimen Zweck, welcher auch verfassungsrechtlich fundiert ist (Art. 1, 20 GG, 28 VvB). Die Regelung ist zur Erreichung dieses Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen. Nicht zu beanstanden ist aus Sicht des Finanzgerichts auch, dass das Gesetz keine Berücksichtigung einer geplanten Bebauung mit einem Wohngebäude zulässt. Der Gesetzgeber bewegt sich hier im Rahmen seiner Typisierungskompetenz.

Quelle: Pressemitteilung des FG Brandenburg Nr. 1/2026 vom 28. Januar 2026

VERANSTALTUNGEN

■ Deutscher Anwaltstag 2026 vom 8. – 12. Juni 2026

„Anwaltschaft im Aufbruch – Zukunft gestalten“ ist das Thema des Anwaltstages 2026 in Freiburg. 150 Referenten gestalten 50 Vorträge virtuell vom 8. -10. und in Präsenz vom 10. -12. Juni. Daneben findet die Fachaussstellung AdvoTec statt.

Informationen unter <https://anwaltstag.de/de/>

PERSONALIA

■ Markus Colli ist neuer Direktor des Amtsgericht Aue-Bad Schlema

Markus Colli wurde 1970 in Paderborn geboren. Seine richterliche Laufbahn begann er 1997 als Richter auf Probe beim Arbeitsgericht Chemnitz. Nach verschiedenen Abordnungen wurde er 2000 zum Staatsanwalt in Chemnitz ernannt. 2012 schlossen sich die Ernennung zum Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz sowie bis 2013 eine Abordnung an die Generalstaatsanwaltschaft Dresden an. Nach weiteren Teilabordnungen an die Generalstaatsanwaltschaft Dresden wurde Markus Colli 2018 zum Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts bei der Staatsanwaltschaft Zwickau ernannt.

Quelle: Pressemitteilung des Sächsischen Staatsministerium der Justiz vom 28. November 2025

■ Dagmar Rudolph ist neue Präsidentin des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder)

Dagmar Rudolph legte beide Staatsexamina in Berlin ab und begann 1999 in Potsdam den richterlichen Probendienst. 2001 wurde sie beim Verwaltungsgericht Potsdam als Richterin berufen. 2003 bis 2005 folgte eine Abordnung an das Bundesverwaltungsgericht. 2009 wurde sie zur Richterin am Obergericht Berlin-Brandenburg ernannt und arbeitete seit 2018 auch als Präsidialrichterin. 2021 folgte eine Abordnung an das Justizministerium des Landes Brandenburg. Seit 2023 hatte Dagmar Rudolph das Amt der Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) inne.

Quelle: Pressemitteilung des Justizministeriums des Landes Brandenburg Nr. 6/2027 vom 10. Februar 2026

■ Svenja Schröder-Lomb leitet als Präsidentin das Landgericht Berlin II

Die 1964 geborene, promovierte Juristin Svenja Schröder-Lomb wurde nach dem Referendariat in München 1994 zur Richterin ernannt und ist seither in der Berliner Justiz tätig. Nach ihrer Ernennung zur Richterin am Landgericht folgten von 1997 bis 2004 Abordnungen an die Senatsverwaltungen für Justiz sowie für Inneres. 2003 wurde Schröder-Lomb zur Richterin am Kammergericht befördert. 2006 bis 2020 war sie am Amtsgericht Wedding zunächst als Vizepräsidentin und ab 2010 als Präsidentin tätig. 2020 kehrte sie als Vizepräsidentin an das Kammergericht zurück.

Quelle: Pressemitteilung der Berliner Senatsverwaltung für Justiz Nr. 5/2026 vom 16. Februar 2026

■ Dirk Stötter zum Direktor des Amtsgerichtes Naumburg befördert

Dirk Stötter wurde im September 1962 in Freiburg im Breisgau geboren und legte in Hamburg beide Staatsexamina ab. Nach seiner anschließenden Ernennung zum Richter auf Probe in Sachsen-Anhalt war er bei der Staatsanwaltschaft Halle, beim Landgericht Halle und beim Amtsgericht Nebraska tätig, wo er 1997 zum Richter am Amtsgericht ernannt wurde. 2000 folgte die Ernennung zum Richter am Amtsgericht Naumburg, wo Dirk Stötter unterbrochen von einer Abordnung an das Oberlandesgericht Naumburg von 2014 bis 2015 zuletzt tätig war.

Quelle: Pressemitteilung des LG Halle Nr. 2/2026 vom 9. Januar 2026